

Ackerbau 13/2026

Frankfurt (Oder), den 16. März 2026

Frühlingskreuzkraut auf landwirtschaftlichen Flächen

An Straßenrändern, auf Brachen, aber auch auf Futter- und Grünlandflächen wurde das Frühlingskreuzkraut/-greiskraut (*Senecio vernalis*) in den letzten Jahren z.T. mit hoher Besatzdichte auffällig. Mit seinen leuchtend gelben, margeritenartigen Blütenkörbchen ist die Pflanze während der Blütezeit, meist ab April, leicht zu erkennen. Vom Jakobskreuzkraut unterscheidet sie sich in Größe und Wuchsform sowie durch die deutlich frühere Blüte. Beide Arten gelten als sehr stark giftig, sodass Weidetiere, insbesondere Pferde und Rinder, bereits bei Aufnahme kleiner Mengen als gefährdet gelten. Die Giftigkeit bleibt auch in konservierten Pflanzen (Heu, Silage) bestehen. Aktuell ist das Frühlingskreuzkraut in verschiedenen Entwicklungsstufen - von kleiner Rosette bis bereits sichtbaren Knospen - zu beobachten. Markant sind seine auffallend wollig behaarten Blätter und Stängel, die im Laufe der Entwicklung verkahlen können. Kontrollieren Sie Ihre Bestände! Eine Bekämpfung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen muss schon vor der Blüte/zu Blühbeginn erfolgen.



Fotos (LELF): links: **Frühlingskreuzkraut am 13.03.2026** Bei weit entwickelten Pflanzen ist der **Knospenansatz bereits sichtbar**. rechts: **Blüte**

Wenn ein manuelles Entfernen der Pflanzen nicht möglich ist, kann auf entsprechenden Flächen ein Pflegeschnitt mit anschließendem Beräumen des Schnittgutes (Gefahr der Nachreife von blühenden Pflanzen!) erfolgen. Damit soll einer weiteren Verbreitung vorgebeugt werden. In brandenburgischen Versuchen konnte durch eine einmalige Mahd zu Blühbeginn (Mitte April) allerdings keine ausreichende Wirkung erzielt werden, während eine zweite Mahd (zweiter Termin zu Blühbeginn des Wiederaufwuchses, ca. Mitte Mai) eine deutlich verbesserte Bekämpfungsleistung zeigte.

Eine chemische Maßnahme kann auf Kulturflächen mit vermehrtem Auftreten notwendig werden. Die Behandlung sollte erfolgen, wenn sich die Unkrautpflanzen im Rosettenstadium

bis zum Schieben des Blütenstängels (vor der Blüte) befinden. Horst- bzw. Einzelpflanzenbehandlungen sind einer Flächenbehandlung vorzuziehen. Auf Wiesen und Weiden lässt sich z.B. mit dem Herbizid Kinvara oder der Tankmischung U 46 M-Fluid + U 46 D Fluid gegen Frühlingskreuzkraut vorgehen. Beachten Sie eventuelle förderrechtliche Regelungen für die Flächen!

Um eine Etablierung der Giftpflanzen auf den Wirtschaftsflächen zu verhindern, sind die Bestände regelmäßig zu kontrollieren. Durch eine angepasste Düngung, das Vermeiden von Grasnarbenschäden, einen Wechsel von Schnitt- und Weidenutzung bzw. konsequente Nachmahd von Weideflächen werden die Kulturgräser gefördert und bilden somit eine Konkurrenz für einwandernde Unkräuter. Die nach Pflanzenschutzmaßnahmen entstandenen Lücken sind durch Nachsaat wieder zu schließen.

In Luzerne zu Futterzwecken ist Lentagran WP (2 kg/ha) zugelassen. Ein Tastversuch zeigte eine Wirkung bei Applikation im Spätsommer/Herbst auf noch sehr kleine Rosetten, während die Frühjahrsanwendung als unzureichend eingeschätzt wurde.

Auf Brachflächen sind keine Herbizide einzusetzen. Bei hohem Besatz mit Kreuzkräutern wird auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur vorzeitigen Mahd auf nichtproduktiven Flächen (NC 591, NC 88) gemäß § 3 Absatz 3 GAP-Konditionalitätengesetz durch den Pflanzenschutzdienst bestehen, um dem Aussamen und der weiteren Verbreitung der Pflanzen entgegenzuwirken. Eine Zustimmung der Naturschutzbehörde ist erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Umgang mit Kreuzkräutern“ unter: <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Umgang-mit-Kreuzkraeutern2024.pdf>, in der Broschüre „Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland 2026, S. 293 ff. sowie Fragen und Antworten zu Kreuzkräutern unter:

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/pflanzenschutz/faq-kreuzkraeuter/#>

Informationen zu möglichen Ausnahmeregelungen unter:

<https://www.isip.de/brandenburg/pflanzenschutzdienst/formulare-und-antraege>